Erschienen in: Haß-Zumkehr, Ulrike/Kallmeyer, Werner/Zifonun, Gisela (Hrsg.): Ansichten der deutschen Sprache. Festschrift für Gerhard Stickel zum 65. Geburtstag. - Tübingen: Narr, 2002. S. 623-652.
(Studien zur deutschen Sprache 25)

Hartmut Schmidt

Austrasien – ein pfälzischer Landschreiber entwirft einen Staat, einen Friedensvertrag und eine deutsche Verfassung. Text und Wortgebrauch

1. Die Situation

Wir befinden uns im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts. Die junge Republik Frankreich hat das expansive außenpolitische Programm Ludwigs XIV. übernommen, im April 1792 Österreich den Krieg erklärt und alle linksrheinischen Gebiete des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation (dem sie den Krieg nicht erklärt hat) besetzt. Die kleineren deutschen Reichsfürsten teilen weder die Interessen der deutschen Hauptmächte Österreich und (seit Februar 1792 mit ihm verbündet) Preußen, noch die des französischen Nachbarn und hoffen lange, dass der Sturm vorüberziehe, ehe sie sich auf dem Regensburger Reichstag im März 1793 dann doch, ein Jahr nach der Besetzung, zur Mitwirkung bei der Verteidigung der Reichsgrenzen entschließen. 1793 werden die Franzosen daraufhin für kurze Zeit zurückgedrängt, 1794 aber marschieren sie wieder ein. Die linksrheinischen Gebiete bleiben bis zum Wiener Kongress französisch. Frankreich lässt 'Schwesterrepubliken' gründen, im Norden wird aus den Vereinigten Niederlanden die 'Batavische Republik', im Süden transformiert sich die Schweizerische Eidgenossenschaft zur 'Helvetischen Republik', im fernen Italien entstehen gleich fünf getrennte Republiken und das ganze Gebiet zwischen helvetischer und batavischer Republik teilt nun das Schicksal, das das Elsass schon im 17. Jahrhundert ereilt hat, es wird französisch. Ein Rheinischer Konvent von Freunden der Französischen Revolution, der im März 1793 in Mainz tagt, beschließt die Vereinigung des Linksrheins mit Frankreich. Erst Preußen, dann Österreich stimmen in den Friedensverträgen von Basel (1795) und Campo Formio (1797) der Loslösung dieser Gebiete vom Reichskörper mehr oder weniger offen zu. Den Schwesterrepubliken und den annektierten Reichsteilen werden hohe Kontributionen auferlegt. Dafür gehören sie in den kommenden schweren Auseinandersetzungen zunächst einmal zur siegrei-

chen Partei, werden von den früheren Feudallasten befreit und lernen, eine einheitliche, gestraffte Verwaltung und ein modernes Rechtssystem zu genießen.

Die – neben den ehemals österreichischen Niederlanden (dem heutigen Belgien) – größte weltliche Herrschaft der frisch annektierten Reichsgebiete war das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, einer der deutschen Kleinstaaten, die sich auf das Reich verließen, aber den Vormächten des Reichs mindestens ebenso misstrauten wie dem großen Nachbarn im Westen und doch – in ihrer Spitze – selbstzufrieden die Gegenwart genossen. Es heißt: „In Zweibrücken war Karl August II. vollauf mit den anstrengenden Vergnügen des Hoflebens beschäftigt, so dass ihn die Operationen eingedrungener fremder Truppen nicht interessierten, bis die ersten französischen Soldaten vor den Toren seines Schlosses standen" (Sheehan 1994, S. 218). Aber der Herzog besaß einen hohen Beamten, den die schwierige Lage seines Landes nicht ruhen ließ, der Lösungen suchte, die von den Interessen des Herzogtums ausgingen und den Ansprüchen Frankreichs und des Deutschen Reichs nicht zuwider liefen: Maximilian Karl Friedrich Kaerner, geboren am 29.10.1752 in Karlsruhe, verstorben am 22.6.1806 in Rimsberg bei Birkenfeld/Pfalz. Kaerner war Jurist, wurde 1784 Landschreiber in Homburg/Saar und 1789 Landschreiber, d.h. oberster Regierungsbeamter, des pfälzischen Oberamts Lichtenberg in Kusel. Dort geriet er in die Auseinandersetzungen über die Ursachen, die zur Einäscherung der Stadt Kusel durch französische Truppen am 26.7.1794 führten; es handelte sich dabei um den Vorwurf, von Kusel aus seien falsche französische Assignaten in Umlauf gebracht worden. Auskunft hierüber gibt die gegen Kaerner gerichtete Schrift „Species Facti mit einigen Beilagen die Verbrennung der Stadt Cussel betreffend, auf das von den Beamten Müller und Kärner unterm 19ten September 1794 Denen öffentlichen Zeitungen eingerückte Avertissement, von dem Verfasser des darinnen angeführten Memoire aufgesetzt". Verfasser dieses ohne Ort 1795 gedruckten polemischen Textes war der Kuseler Arzt und Titular-Regierungsrat Dr. Daniel Emil Koch. Von 1801 bis zu seinem Tod war Kaerner Notar und Steuerkontrolleur in Kusel. Der herzogliche Landschreiber Kaerner verfasste drei Texte, die sich im Familienbesitz erhalten haben und bisher nicht veröffentlicht worden sind, einen Rahmentext „Aegri Somnia" (im Folgenden: AS), ein Verfassungskonzept „Ideen über die Verbesserung der Deutschen Verfassung im Großen" (im Folgenden: DV) und einen „Plan des Friedens

zu Lande" (im Folgenden: PF). Diese Texte sollen hier vorgestellt und sprachlich befragt werden.[1]

Kaerner steht mit seinen Entwürfen zeitlich noch vor bekannteren Zeitgenossen wie Johann Gottfried Pahl (1768-1839), der – nach einem weiteren Kräftemessen zwischen Frankreich und Österreich – den Friedensschluss von Lunéville (9. Februar 1801) durch einen 'Patriotischen Appell' zu beeinflussen versuchte, oder Julius von Soden (1754-1831), der mehrmals Vorschläge zur Gesetzes- und Reichsreform ausarbeitete. Alle drei waren Juristen, die den Versuch machten, der sich abzeichnenden Katastrophe der Auflösung des Reichs zu begegnen (über Pahl s. Sheehan 1994, S. 225; über von Soden ADB 34 [1892] S. 532-537). Kaerners Texte bilden eine konzeptuelle Einheit, sie nehmen nicht nur inhaltlich aufeinander Bezug, sie sind auch durch Querverweise verknüpft. Zeitpunkt und Anlass ihrer Entstehung gehen aus dem Rahmentext AS hervor: Preußen und Frankreich haben bereits Frieden geschlossen, den Basler Frieden vom Mai 1795. Österreich und Frankreich befinden sich noch im Kriegszustand, vor dem Friedensschluss von Campo Formio im Oktober 1797, oder genauer: vor der Aufnahme der Kämpfe der Generäle Moreau und Napoleon Buonaparte gegen die österreichischen Erblande, das heißt wohl auch vor dem Feldzug Napoleons in der Lombardei vom Frühjahr 1796. Wir setzen deshalb als Entstehungszeit 1795 an, spätestens die Jahreswende 1795/96. Unmittelbar vor dem Basler Friedensschluss zwischen Frankreich und Preußen war nun aber in Pfalz-Zweibrücken dem Herzog Karl August II., dessen Tod im Text erwähnt wird (PF 2), am 1.4.1795 sein Bruder Maximilian Joseph (1756-1825) in der Regierung gefolgt, sorgfältig erzogen und bis zur Revolution verbunden mit Frankreich als französischer Generalmajor. Mit Maximilian Joseph, ab Februar 1799 auch Nachfolger des Kurfürsten Carl Theodor in Bayern, begann

---

[1] Die Texte – im Gesamtumfang von 43 Folioseiten – sind dem Verfasser durch den emeritierten Heidelberger Professor Hans Christian Kaerner zur Verfügung gestellt worden. Hans Christian Kaerner hat die von ihm gewünschte Veröffentlichung und den Dank für sein Entgegenkommen nicht mehr erlebt, er ist am 1. Mai 2001 in Samoa verstorben. Die Vornamen und Lebensdaten des Landschreibers Kaerner verdanke ich den Bemühungen des Stadtarchivs Zweibrücken, das eine Beamtenkartei des Hof- und Staatsdienstes des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken besitzt, und der Leiterin der Bibliotheca Bipontina in Zweibrücken, Frau Dr. S. Herbert-Reichling. Für wichtige Literaturhinweise danke ich dem Leiter des Deutschen Rechtswörterbuchs in Heidelberg, Herrn Dr. Heino Speer, und Herrn Dr. Ulrich Kronauer.

der Aufstieg des Grafen Montgelas (1759-1838), zuerst in Zweibrücken und ab 1799 als leitender Minister in München. In dieser neuen Konstellation der Zweibrücker Regierung fanden die Vorschläge Kaerners wohl auch im eigenen Land keinen Zugang mehr zum Ohr des Herzogs. Sie bleiben trotzdem interessante Zeugnisse alternativen Staatsdenkens eines bürgerlichen Beamten. Der Verfassungsentwurf Kaerners ließe sich sprachlich und sachlich mit der 'wirklichen Verfassung' des Reichs vergleichen, wie sie Franz von Zeiller in einem Text zur Prinzenerziehung am Wiener Hof aus den Jahren 1795-97 in klarer Sprache dargestellt hat (Wagner 1968).

2. Die Texte

Um dem Leser zunächst den Aufbau eines komplexen Urteils über die Sprache einer uns heute fremden Textwelt, die Gedankenführung und Argumentationsweise des Autors zu übermitteln, seien einige Passagen in der originalen Abfolge knapp zitiert.[2] Die sich anbietende textwissenschaftliche Analyse kann hier nicht geboten werden. Doch soll auf die besonders interessanten Aspekte auch historischer, politisch engagierter Texte summarisch aufmerksam gemacht werden. Der unvergessene Horst Grünert hat im Anschluss an seine Untersuchungen zum Sprachgebrauch der Frankfurter Nati-

---

[2] Der Abdruck folgt dem Original, auch in die Zeichensetzung wird nur dann eingegriffen, wenn der Textzusammenhang es unbedingt erfordert. Besondere Probleme, die nicht immer zufriedenstellend gelöst werden können, stellen die Schreibung der *s*-Laute (mit zahlreichen Varianten, denen die Druckschrift nicht gewachsen ist) und die Groß- und Kleinschreibung dar. Kaerner benutzt wie viele Zeitgenossen neben Groß- und Kleinbuchstaben eine Fülle von Übergangsformen, die hier vorsichtig, aber nicht orthografisch regulierend, in unser System überführt worden sind. Auffällig sind insbesondere Groß- und Kleinschreibungen, die sich bei Komposita oder Zusammenbildungen nicht am Grundwort, sondern am ersten Bestandteil orientieren, z.B. *Ehrenvoll* oder *Geistlich*. Auffällig ist auch die (allerdings in sich wieder inkonsequente) Kleinschreibung zahlreicher Verbalabstrakta, z.B. *fortgang*, *zukunft*. Besonders schwierig ist die Bewertung des *B/b* im Wortanfang. Da Kaerner wohl z.B. keinen Unterschied in der Groß- oder Kleinschreibung der Bildungen auf *-ung* gemacht hat, wurde hier nach dem Vorbild aller übrigen (mit anderen Buchstaben beginnenden) Fälle auch dann das große *B* gewählt, wenn die orthografische Qualität des Buchstabens zweifelhaft war. Die zahlreichen, am massivsten in den am flüchtigsten geschriebenen Textteilen auftretenden Abbreviaturen sind in eckigen Klammern aufgelöst. Die Unterscheidung von Fraktur und Antiqua für deutsche und für Fremdwörter befolgt Kaerner nicht konsequent.

onalversammlung von 1848/9 15 Thesen zur 'Sprache in der Politik' formuliert (Grünert 1974, S. 323f.), an die hier in modifizierter und strukturierter Form erinnert sei:

1) Politische Sprache hat das Ziel der Persuasion (der Überzeugung der noch Unentschlossenen) und dadurch der Stabilisierung der Positionen der eigenen Gruppe wie der Destabilisierung der Positionen des politischen Gegners.

2) Politische Sprache benutzt die Mittel der Information, der Argumentation und der emotionalen Appellation (dies alles in aufrichtigem oder manipulativem Bezug auf die gemeinsame Erfahrung).

3) Politische Sprache ist geprägt durch die Verfolgung von Interessen in einem spezifischen historischen Kontext und durch ein mehr oder weniger ausgeformtes Konzept, das die Erfahrungen und Ziele einer gesellschaftlichen Gruppe reflektiert.

4) Politische Sprache ist gekennzeichnet durch einen hohen Grad an Formelhaftigkeit und Iteration.

Die von Kaerner gewählten Formulierungen haben das Ziel, die Entscheidungsträger der französischen Republik (im vorgeblich eigenen französischen Interesse und in ausdrücklich propreußischer und antiösterreichischer Haltung) von den Vorteilen eines 'sanften' Friedensvertrages mit den deutschen Teilstaaten und dem Deutschen Reich zu überzeugen, sie zur Schaffung eines Pufferstaats zu überreden, der einem vergrößerten und erneuerten Herzogtum Pfalz-Zweibrücken entspräche, eine Reichsreform unter Abschaffung der geistlichen Herrschaften durchzuführen und im Deutschen Reich und seinen Teilstaaten eine Verfassungsdiskussion zu eröffnen. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Appelle an die Eigeninteressen weltlicher Landesherren, die Kritik an den katholischen geistlichen Fürsten und die Konstruktion der Partner des Friedensvertrags, in der die drei Republiken mit Austrasien und Preußen gegen Österreich, den Fürsten von Oranien und das Reich stehen. Die im Folgenden zitierten Abschnitte sind nach inhaltlichen Aspekten, aber auch im Hinblick auf ihre Eignung für genauere textanalytische Behandlung ausgewählt.

Direkte Aussagen über Sprachgebrauch, Sprachgrenzen, Gebiete mit sich überschneidendem deutsch-französischem, deutsch-italienischem oder deutsch-

slavischem Sprachgebrauch und den sich daraus ergebenden Problemen oder Chancen sucht man in Kaerners Texten vergeblich. Die Zeiten, in denen etwa im deutsch-französischen Grenzgebiet Untersuchungen über den einheimischen Sprachgebrauch angestellt wurden, sind noch ein Dreivierteljahrhundert entfernt. Auch von Nationalgefühl, Reichsbewusstsein oder patriotischer Gesinnung der Bewohner ist nicht die Rede; sie spielen in der politischen und rechtlichen Argumentation noch keine Rolle. Die Rechtskonstruktion basiert im Wesentlichen auf den Herrschaftsrechten der Reichsstände und dem Okkupationsanspruch der französischen Republik. Ansprüche oder Rechte der Bevölkerung werden nicht erwähnt. Im Gegensatz zu neueren Grenzverschiebungen haftet die Bevölkerung mit ihren Individualrechten, z.B. der Nutzung von Grund und Boden, allerdings fest am angestammten Ort; sie gehört zum 'immobilen' Besitz der feudalen oder republikanischen Gebietsherrschaften und macht zu einem wesentlichen Teil gerade den Wert der hin- und hergeschobenen Ländereien aus. Das einzige Individualrecht, das am Rande ins Spiel kommt, ist die Religionszugehörigkeit, allerdings auch jetzt noch – wie seit dem Westfälischen Frieden – im Wesentlichen definiert über die Konfession des Landesherrn. Neu – für das Deutsche Reich – ist nur der Anspruch, nun auch mit geistlichen Reichsständen etwa so umgehen zu können wie mit abhängigen Privatpersonen. Das hat man von den französischen Revolutionären gelernt, mit dem Unterschied der Schonung von Leib und Leben und der persönlichen finanziellen Entschädigung.

2.1 „Aegri Somnia"

2.1.1 Textcharakterisierung

Die „Aegri Somnia", „Träume eines Leidenden", beschreiben die Situation, in der sich das Reich und das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken im Jahr 1795 befinden; sie begründen den Anspruch, durch einen Friedensvertrag die Selbstständigkeit des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken wieder herzustellen, die Autorität des neuen Zweibrückener Herzogs Maximilian Joseph gegen den nächsten Konkurrenten, den kurpfälzisch-bayrischen Kurfürsten Carl Theodor, zu stärken und das Reich zu reformieren.

2.1.2 Textauszüge aus AS

(AS 1:) Die beispiellose Energie, mit welcher die französische Nation sich dem gegen sie verbündeten beinahe ganzen Europa widersezzet hat, und der in den lezten Jahren ununterbrochene fortgang der Fränkischen Waffen haben die fürchterliche Koalition so zertrümmert, daß nur noch Österreich und ein kleiner Theil von Deutschland nebst England die Waffen gegen die Republik gebrauchen [...].

(AS 2:) Es frägt sich [...] auf welche Bedingnisse der Frieden zu machen sei? damit dem Elend unter welchem Europa seit so manchem Jahr seufzet und dem schreklichen Blutvergiessen, für dem die Menschheit schaudert nicht bloß für jezt sein Ziel gestelt, sondern auch für die Zukunft dauerhaft vorgebogen werde.

Die Republik Frankreich zumal in Verbindung mit Preussen kann dem Hauß Österreich und dem deutschen Reich allerdings die Friedensbedingungen vorschreiben, sie darf aber dabei nicht ihren StaatsVorteil allein zur Grundlage machen, sondern muß, wenn es auch mit einiger scheinbaren Aufopferung geschehen sollte, etwas von ihren errungenen Vorteilen nachlassen um ihrem edelmüthigen Karakter gleich zu bleiben, sie muß ferner in eben dieser Rüksicht und um des allgemeinen Bestens der Menschheit die Völker Deutschlands glüklicher durch bessere Verfassungen zu machen suchen [...].

(AS 3:) Meines Erachtens ist bei diesem Frieden dahin zu sehen

1.) daß er nicht blos Ehrenvoll für die Nation sei, sondern daß er sie auch durch Erwerbung neuer Lande für die bißherige Aufopferungen an Menschen und Geld entschädige [...].

2.) daß das Hauß Österreich gedemüthiget und kleiner gemacht, sein Einfluß in Deutschland und seine Überlegenheit in deutschen Reichsgeschäften geschwächt, hingegen der Fränkischen Republik Freunde und Anhang in Deutschland erworben, besonders

3.) das Hauß Preussen möglichst *arrondirt* und verstärkt werde, um nicht bloß in Deutschland gegen Österreich, sondern auch im Norden, als natürlicher Verbündeter der Republik gegen Rußland und Österreich das Gegengewicht zu machen

4.) daß die Republik sich das Ansehen einer billigen Mässigung hierbei gebe [...], auch

5.) das deutsche Volk glüklicher mache [...] auch sich zugleich der Dankbarkeit Deutschlands versichere [...].

(AS 4:) Von Basel biß Germersheim ist nun der Rhein die Gränze, von da die Queich [...], von hier [...] das beschwerliche Waßgauische Gebürge [...] biß an die leicht zu vertheidigende Bließ und Saar wo Luxenburg und die weiter hinab liegende Festungen jedem Feind unüberwindliche Schranken biß an die batavische Gränze sezzen.

Was aber die Stärke dieser Gränze noch beträchtlich vermehret, ist einestheils die Entfernung Österreichs und Preussens [...] von derselben wie von Batavien, anderntheils die Lage des neuen Grosfürstenthums Austrasien, welches nun zwischen der fränkischen Republik und dem deutschen Reich eine Schiedwand macht [...], so daß meines Bedünkens die fränkische Republik sicherer für die zukunft ist, wenn sie Austrasien, als ein ganz unabhängiges Fürstenthum zwischen sich, Deutschland, Österreich und Preussen aufkommen läßt, als wenn sie den Rhein durchgehends zur gränze behielt, Österreich und Preussen aber zu nächsten Nachbarn an dessen rechtem Ufer [...]. Um jedoch auch hier es an keiner Art von Vorsicht ermangeln zu lassen, soll nach dem Plan der schwache ganz an Österreich verkaufte Kurfürst von der Pfalz die Regierung niederlegen, und Austrasien sowol, als Kurpfalz dem Herzoge von Pfalzzweibrükken [...] übergeben werden. [...] Dieser Fürst und sein Hauß sind nicht allein von jeher Frankreich sehr zugethan gewesen, sondern er hat sich auch bekanntlich sehr eng an Preussen angeschlossen und sich mit dem Hauß Österreich äußerst veruneiniget und ist folglich in jeder Rüksicht vorzuziehen. [...]

(AS 5:) Nun beruhet Österreichs Überlegenheit bekanntlich

a. auf der Menge der deutschen katholischen geistlichen Fürsten und Stände: die nach dem Plan *secularisirt* und unter die weltliche verteilet werden, bei welcher Theilung die Protestanten Dennemark, Preussen, Hessen, Würtenberg, Baden, Meklenburg etc. vorzüglich gut bedacht werden, und überhaupt auch nicht ein etwas beträchtlicher Reichsfürst leer ausgehet,

b. auf den Reichsstädten und

c. auf der freien Reichsritterschaft, die aber [...] ihre Unmittelbarkeit verlieren und unter die Landeshoheit der weltlichen Fürsten und Stände fallen.

Diese Fürsten müssen aus Dankbarkeit und Politik Österreichs künftigen Anmassungen in Deutschland, und allem was es gegen diesen Frieden vornehmen wollte, kräftigst widerstehen und sich auf jeden Fall die Freundschaft der Republik zu erhalten suchen. [...]

(AS 6:) Durch Errichtung eines ganz von Deutschland unabhängigen, durch Lage, Dankbarkeit, mindere Macht und Politik an die Republik gefesselten Fürstenthums [sei] wol besser und dauerhafter für die Ruhe Frankreichs, das nun zu Lande keinen mächtigen Nachbar mehr haben wird, gesorget [...], als wenn ganz Deutschland am linken Rheinufer derselben einverleibt würde, Österreich aber und Preussen noch immer die Gränznachbarn blieben. [...] Selbst die Stimmung der Völker in den austrasischen Gegenden, ihre Vorurteile, Erziehung, Anhänglichkeit an ihre alte Verfassungen, religiose Denkungsart etc. macht sie des Vorteils in einem Freistaat zu leben weniger empfänglich, als man wol denken sollte. Sie sind zu Republikanern größtentheils unreif oder gar verdorben, und es würden nur desto mehr Gährungen, die in den demokratischen Staaten ohnehin nicht zu vermeiden sind, entstehen, wenn man das deutsche Volk am linken Rheinufer mit dem französischen schlechterdings in einen Teig kneten wollte. Zulezt muß auch nicht unberührt gelassen werden, daß

die Republik durch Austrasiens Herausgabe sich das Ansehen von Großmuth, Mäsigung und Billigkeit geben werde, das ihr desto mehr Zutrauen erwerben muß, und also die reellste Vorteile für die Zukunft gewähren wird.[...]

Auf den Dank des deutschen Volkes kann die Republik bei Schliessung des Friedens auf den projektirten Fuß sicherlich rechnen. Nirgends wird das deutsche Volk der Regel nach mehr gedrükt als in den Staaten der deutschen katholischen Geistlichen Reichsstände, in den Reichsstädten und in den Reichsritterschaftl[ichen] Besizzungen. Die Ursachen liegen am Tage. Die geistliche Reichsfürsten sind bloße Wal- und nicht Erbfürsten, sie haben also nicht, wie die weltliche, Bewegungsgründe ihre Unterthanen gelind zu behandeln, ihren Wolstand zu befördern, damit sie ihren fürstlichen Nachfolgern ein blühendes Land und zufriedene Unterthanen hinterlassen [...].

2.2 „Plan des Friedens zu Lande zwischen dem deutschen Kaißer und Reiche, deßgleichen dem Hauß Österreich und dem Fürsten von Oranien einerseits, sodann der Fränkischen Republik, den Königen von Dennemark und Preußen, der Batavisch- und Helvetischen Republik, auch dem Grosfürstenthum Austrasien andererseits“

2.2.1 Textcharakterisierung

Der Entwurf des Friedensvertrags zählt zunächst in 53 Artikeln die territorialen und sonstigen Verluste und Zuwächse der vertragschließenden Partner und der sonstigen betroffenen Grundherren auf. Die Artikel 54 bis 56 behandeln das Schicksal der Reichsdörfer, der Reichsritterschaft und der Reichsstädte (nur Augsburg und Schweinfurt, als neuer Sitz des Reichskammergerichts, bleiben reichsunmittelbar). Artikel 57 benennt die Entschädigungen der zu säkularisierenden geistlichen Herrschaften und die für solche Entschädigungen zuständigen Rechtsträger. Artikel 58 beschreibt die Modalitäten der Durchsetzung des Friedensvertrags. Die Ähnlichkeit des Grundkonzepts: ‘Abtrennung der linksrheinischen Gebiete vom Reich und Entschädigung der Fürsten und des Hochadels aus der Säkularisierung der geistlichen Reichsstände und kirchlichen Grundherrschaften’ mit den Paragraphen des acht Jahre später ausformulierten Reichsdeputationshauptschlusses (1803) ist im Ganzen und z.T. auch im Einzelnen frappant. Nur die Idee eines Pufferstaats Austrasien hatte dort keine Chance mehr. Im Friedensvertrag wird das Konstrukt eines souveränen Großfürstentums Austrasien entworfen, dessen Oberhaupt, der Großfürst, zugleich – als Nachfolger Carl Theodors – neuer

Landesherr der Kurpfalz und Kurfürst des Deutschen Reichs wird, also eine ähnliche Stellung wie der König von England (über Hannover) und der König von Dänemark (über Schleswig-Holstein) im Reich erlangt.

2.2.2 Textauszüge aus PF

(PF 1:) Art. I. Der deutsche Kaißer und das gesammte Reich [tritt ab:]

a. den zu Deutschland gehörig gewesenen mit der Fränkischen Republik reunirten Theil des ehemaligen Bißthums Basel

b. sämmtliche den geist- und weltlichen Ständen des Reiches im Elsaß, Lothringen oder sonsten in dem ehemaligen Umfang Frankreichs gehörig gewesene so reichsunmittelbare als unter der ehemaligen französischen *souveraineté* belegene Lande, Recht und Gerechtigkeiten auch Einkünfte, zum vollkommensten Eigenthum, ohne daß die fränkische Republik einige Entschädigung dafür zu bezahlen hätte [...]

c. den sogenannten burgundischen Kreiß mit allen Rechten und Ansprüchen des Reiches an denselben, das Bißthum Lüttich und alle am linken Ufer der Maaß belegene zum Deutschen Reiche behörige Reichslande mit aller Hoheit und Gerechtigkeit [...]

e. das Stück Deutschlands welches von der Gränze des Elsasses an biß an die Batavische Gränze an dem linken Ufer des Rheines liegt [...].

[Im Gegenzug soll beschlossen werden:]

α eine bessere dem Geist der Zeiten und dem allgemeinen Wohl angemessenere Verfassung, worüber einige flüchtige Ideen in einer besondern Anlage hier beigehen

β die meiste durch den Verlust ihrer Lande am linken Rheinufer geschmälerte Stände des Reichs von der weltlichen Bank werden entschädiget durch andere Länder in Deutschland [...]

γ die geistliche bei diesem Frieden betroffene Stände, Orden und Stifter erhalten pensionen [...]

(PF 2:) art. III. die Fränkische Republik

a. erläßt dem Hauße Pfalzzweibrükken diejenige 6. Millionen *Livres*, welche der lezte König dem verstorbenen Herzog Karl vorgeschossen hatte, mit der Bedingung jedoch, daß diese Geldsumme innerhalb 3. Jahren, mit 2. Millionen *Livres* jährlich der [durch die französische Besatzung am 26.7.1794] verbrannten Stadt Kussel [Kusel] und ihren dabei verunglükten Einwohnern zur Schadloshaltung für den erlittenen Verlust und ausgestandenes nachheriges Elend und Drangsal, deßgleichen auch andern bei diesem Brande mit in Schaden gekommenen Gemeinden und *particuliers* vertheilet werden sollen. [...]

(PF 3:) art. VIII. Austrasien, Kurpfalz und Pfalzzweibrücken [erhält:]

α das völlig *souveraine* mit Deutschland in ganz keiner Verbindung mehr stehende Grosfürstenthum Austrasien: welches die ehemalige am linken Ufer des rheines belegene deutsche Reichslande biß an die oben [...] beschriebene neue französische und biß an die Batavische Gränze, so wie ferner [...] Venlo und die um solches am rechten Ufer der Maas belegene batavische Besizzungen enthält

β die am rechten Rheinufer belegene Mainzisch, Trierisch und Köllnische, Worms und Speierische Lande, so ferne nicht über ein oder das andere Stück [...] besonders *disponirt* wird.

[...]

ϑ Das Reichserzmarschallamt mit dessen Verrichtungen und der 3ten Stimme im kurfürstl[ichen] *Collegio*

ι folgende neue Stimmen auf Reichs und Kreißtägen

a. im kurfürstlichen *Collegio*: die dritte

b. im Reichsfürstenrath: 1. Mainz 2. Trier 3. Kölln 4. Worms 5. Bruchsal und Odenheim 6. Klev 7. Berg

c. im grävlichen *collegio*: 1. Königstein 2. Heilbronn

Nota 1. Da mehrere fürstliche, grävliche und adeliche Geschlechter solcher gestalt ihre Besizzungen und Rechte in Austrasien verlieren [...] so werden solche in den folgenden Artikeln namentlich entschädiget. Die übrige nicht entschädigte behalten solche jedoch unter der Oberherrlichkeit von Austrasien und Kurpfalz.

Nota 2. Der Kurfürst von der Pfalz entsaget Alters und Schwachheits wegen der Regierung Austrasiens und aller kurpfälzischen alt und neuen Länder für sich und seine allenfallßige *Successions* fähige Leibeserben zu Gunsten des Herzogs von Pfalzzweibrükken und dessen standesmäßiger Nachkommenschaft [...]

Nota 3. Der Grosfürst von Austrasien erhält den Titel: Hoheit und in politischen Geschäften den unmittelbaren Rang nach der Helvetischen Republik [...]

(PF 4:) art. LVIII.

Zu Hebung der Anstände bei Vollziehung des Friedens wird Österreich, Frankreich, Dennemark, Preussen, die Batavische und Helvetische Republik, Austrasien, Kurfranken, Hannover, Hessen und Würtenberg als sämmtliche *garant*[en] desselben, sodann die fürstliche Häußer von Sachsen, Wolfenbüttel, Darmstadt, Münster, Baden und Oranien jedes einen Gesandten an einem schiklichen Orte Deutschlands, etwa in Anspach oder Würzburg als *executionscongress* zusammentretten lassen, welche über die möglichst schnelle genaue Erfüllung der Friedensbedingnisse wachen, die deßhalb vorkommende Streitigkeiten entscheiden und dabei die Stimmenmehrheit beobachten, die authentische Auslegung der etwa dunkel scheinenden

Friedenspunkte gleichfallß nach der Stimmenmehrheit bewürken [...] Auf den Fall unvermutheter Widersezlichkeit wird eine Friedens*executions*armee parat gehalten werden zu welcher jeder Kurfürst 6000. Mann zu Fuß, 2000. Reiter und die proportionirte *artillerie*, die vorbenannte weltliche fürstliche Häußer aber jedes halb so viel Manschaft und Artillerie in steter Bereitschaft halten muß: dieses Heer wird sich zusammenziehen und operiren sobald *majora* des Friedens*executions*kongresses die gedachte Stände dazu auffodern und den HauptheerFührer ernannt haben werden. So wie den Sammelplaz: Sollte diese Macht nicht hinreichen so werden die mitpacificirende Auswärtige Mächte, jede mit doppeltem kurfürstlichen Anschlag, ja wo nöthig mit aller Macht ins Feld rükken und den widerspänstigen Reichsstand zu Befolgung der Friedenspunkte zwingen, der sich dann die erwachsende enorme Kosten selbst beizumessen haben wird.

2.3 „Ideen über die Verbesserung der Deutschen Verfassung im großen"

2.3.1 Textcharakterisierung

Besprochen werden:

1) die Modalitäten der Kaiserwahl durch die nunmehr sieben Kurfürsten,
2) die Rechte und Pflichten der beiden Reichsvikare ('Kurfranken' und Kurpfalz) während des Interims nach dem Tod eines Kaisers,
3) die Einteilung des Reichs in ebenfalls 7 Kreise,
4) die Reform der 'Reichsmatrikel' (der Heeresverfassung),
5) das 'Reichskriegswesen' (bis hin zur Uniformierung der Soldaten und zur Manöverordnung),
6) – besonders eingehend – das 'Reichsjustizwesen' (Abgrenzung der Zuständigkeiten des Reichskammergerichts in Wetzlar und des Reichshofrates in Wien, Ausstattung und Verfahrensordnung des Reichskammergerichts, Appellationsrecht), ohne scharfe Trennung überleitend zur 'Reichsgerichtsverfassung' (mit Bestimmungen über die 'privilegia de non appellando' und die durch den Reichstag zu verhängende Reichsacht) und
7) die Verfassung des Reichstags (mit den Kollegien der Kurfürsten, der Fürsten und der reichsunmittelbaren Grafen).

Gegen Ende der Vorschläge zur Reform des Reichstags franst die Darstellung sichtlich aus und nimmt – auch in der Flüchtigkeit der Notierung – den Charakter erster Entwürfe an. Die Aufstellungen des 'Reichsfürstenraths'

und des 'Reichsgravencollegiums' (im Zusammenhang der Nennung der auf dem Reichstag und in den Kreistagen stimmberechtigten Reichsstände) sind vielfach korrigiert und nicht zu Ende geführt. Die letzten abgeschlossenen Texte behandeln:

8) die Wasser- und Landzölle des Reiches und

9) das Religionswesen.

2.3.2 Textauszüge aus DV

(DV 1:) I. [Kaiserwahl:]

Deutschland bleibt ein Wahlreich und hat folgende Kurfürsten:

1. KurFranken als Erzkanzler
2. Kurböhmen, Erzschenk
3. Kurpfalz, Erzmarschall
4. Kurbrandenburg, Erzkämmerer
5. Kurhannover, Erztruchseß
6. KurWürtenberg, Erzpannerherr
7. Kurhessen, Erzschazmeister

die *p*[er] *majora* den Kaißer wählen: die Krönung verrichtet bei einem katholischen Kaißer ein Bischof nach seiner Wahl, bei einem Protestantischen Kursachsen unter protestantischem Gottesdienste. Die Kaißerinnen werden nicht mehr gekrönet. Eine Römische Königswahl kann nur dann statt finden, wenn auf vorhergehende Kaißerl[iche] Proposition an den Reichstag *unanimia* im Kurfürstl[ichen], zwei drittel im fürstlichen und *majora* im grävl[ichen] *Collegio* sie nöthig und rathsam finden. Die Kurfürsten entwerfen die Wahlkapitulation, die Fürsten stellen ihnen ihre *monita* zu, und was nach *re-* und *correlation* zwischen beiden *collegiis* [...] *placidiret* wird, soll der Kapitulation einverleibt werden. Die Kapitulation wird in die Hände des Kurfürsten von Franken beschworen. [...]

(DV 2:) III. [Kreiseinteilung:]

Das deutsche Reich bestehet künftig aus 7. Kreißen in deren jedem 1. Kurfürst sich befindet, als

1. der Böhmischösterreichische Kreiß
2. der Schwäbische Kreiß [...]
3. der Rheinischwestphälische Kreiß: Welcher außer den kurpfälzischen Landen auch noch den ehemalig Westphälischen Kreiß [...] enthält [...]

4. der Hessische Kreiß [...]
5. der Niedersächsische Kreiß
6. der Obersächsische Kreiß
7. der Fränkische Kreiß

die ausschreibende und dirigirende Fürsten im

Schwäbischen Kreiße sind KurWürtenberg und Baden,

im rheinisch Westphälischen: Kurpfalz und Münster,

im Hessischen: Kurhessen und HessenDarmstadt,

im Niedersächsischen: Kurbraunschweig und Magdeburg,

im Obersächsischen: Kurbrandenburg und die jedesmalig erstgebohrne Linie der Herzoge von Sachsen,

im Fränkischen: Kurfranken allein,

im böhmischösterreichischen: Österreich allein. [...]

(DV 3:) V. Reichskriegswesen:

In Ansehung des Reichskriegswesens wird bemerkt, daß alljährlich 10. Römermonathe in dem Reich ausgeschrieben und in der Stadt Augsburg unter Obsicht des Reichstages und Verrechnung besonders zu ernennender Reichspfenningmeister hinterlegt werden sollen, und zwar so lange biß ein baarer Geldvorrath von 10. Millionen Reichsgulden beisammen sein wird: wo als dann jährl[ich] nur so viel mehr beigetragen werden wird, als zu Bestreitung der laufenden Ausgaben erfodert wird. Wird aber inzwischen ehe das Geld beisammen ist, oder auch, wenn die 10. Millionen würklich schon vorräthig sind, ein Reichskrieg erkläret, so sollen gleich bei dessen Anfang wenigstens 30. Römermonath ausgeschrieben, binnen dem laufenden Jahr erleget, und mit diesem oder einem nach Umständen zu erhöhenden Beitrag jährl[ich] so lange der Krieg dauert, fortgefahren werden damit die Reichsarmee auch fürs künftige respektabler werde [...]

(DV 4:) [VI.] Reichsjustizwesen:

In ganz Deutschland wird für alle u. jede auch Lehens Prozesse geg[en] unmittelbare [Reichsstände] u. zwischen solch[en] u. als höchste Instanz *in causis appellationis mediatorum* nur 1. Tribunal bleiben, nemlich das Reichskammergericht; jedoch ohnbeschadet der Austrägalinstanz. Der Reichshofrath hat sich aller Erkenntnisse in Prozeßsach[en] zu enthalt[en], u. wird blos auf Gnadensach[en] deßgl[eichen] auf die Belehnungshandlung[en] eingeschränket, so wie er in politisch[en] u. andern R[eichs]angelegenheiten dem Kaißer mit erfodertem Rath an Hand zugeh[en] hat. Die laufend[en] Reichshofräthl[ichen] Prozeßsach[en] werd[en] dem K[ammer]-

g[ericht] zu *dedicir*[en] ausgeliefert, welches sich in betreff derselb[en] nach den Vorschrift[en] der RHRO. zu halten hat.

Das Kammergericht bestehet aus 1 Kammerrichter, 8 Präsidenten und 60 *assessoren* [...].

Zu Bestreitung dieser Besoldung u. anderer Unterhaltungskost[en] des Kammergerichtes sollen jährl[ich] 350,000 f. [...] im Reiche ausgeschlagen werden. Auch werd[en] die Kreiße die Transportkost[en] von Wezlar nach Schweinfurth ohne Verzug vorläufig zu gleich[en] Theil[en] unter sich übernehm[en] u. vorschiess[en] [...]

Der Kammerrichter ist abwechselnd der katholisch[en] u. evangelisch[en] Religion zugethan. 4 Präsidenten sind kath[olisch] 4 Evangelisch u. die *assessor*[en] sind ebenfalls halb kath[olisch], halb Evangelisch. [...]

Die ReichskammerGerichts *visitationen* werd[en] wider in Gang gebracht u. alle 3 jahre ohne Fehl vorgenom[men]. Es wird eine neue RKGO. besonders auch in Rüksicht auf die Lehnsprozesse u. andere nach der RHRO biß daher behandelt[e] Sach[en] baldmöglichst entworf[en] u[nd] *promulgirt*, dabei aber vorzügl[ich] auf die Abkürzung der Prozesse Rüksicht genommen, damit kein Prozeß mehr über 2. höchstens 3. Jahre daure, wie dann vor allem gerichtl[ichen] Verfahr[en] das *tentamen amicabilis* vorangeh[en] solle. Die Senate, welche sich durch Abthuung der meist[en] u. schwierigst[en] Prozess[e] in der bestimmt[en] Zeit hervorgethan hab[en], werden öffentl[ich] belobt u. durch Belohnung aus dem Überschuß der zum Rkg. eingekomme[nen] Gelder ermuntert. Die saumselige[n] Senate erhalt[en] das 1. mal einen Verweiß, das 2te mal wird jedem Mitglied derselben eine halbjährige Besoldung einbehalt[en], zum 3ten mal aber dieselbige[n] sammt u. sonders entlassen u. andre taugl[iche] *assessores* durch die *concerni*end[en] Kreise u. Stände gewählt, es wäre dann daß sie sich vor der Visitation hinlängl[ich] *de mora* purgirt hätt[en], welches *majora visitationis* zu entscheid[en] hab[en].
[...]

(DV 5:) [VIII. Zölle:]

1. Keine neue Wasser noch Landzölle

2. Erleichterung der Zollabgaben

a. Unterthanen eines R[eichs]standes sind in allen deutsch[en] Staat[en] desselben zollfrei, wann sie aber ihre HandelsWaar[en] ausser den Staat[en] desselb[en] führen, so bezalen sie nur einmal den Ausgangszoll davon, ja wenn sie ihre Waar[en] nicht alle ausserhalb absetz[en] so wird ihn[en] *pro rata* dess[en] was sie davon zurükbring[en] der Zoll zurükbezalt [...]

b. wo die Unterthanen verschiedener Staaten durch Verträge oder Herkommen Zollfreiheit in *totum vel tantum* gegeneinander zu geniess[en] hab[en], da sind die Landesherrn nicht befugt, solche Freiheit geg[en] einander zum Nachtheil der Unterthanen aufzuheb[en].

c. an allen grossen Flüssen Deutschlands, dem Rhein, Donau, Elb[e], Weser, Oder sollen nur 2 Hauptzölle statt finden, einer nahe an dem Punkt, wo der Fluß schifbar wird oder in Deutschland eintritt, der andere am Ausflusse desselben [...]. Dem Grosfürst[en] v[on] Austrasi[en] u. Kurfürst[en] von der Pfalz auch übrig[en] am Rhein liegend[en] zollberechtigt[en] Ständen wird die Anlegung 2 solcher Hauptzölle [...] von der fränkisch[en] bis zur batavischen Gränze [...] gestattet [...]. Im Schwäbisch[en] Kreiße darf kein R[eichs]stand mehr Zolle am Rhein erheb[en]. [...]

f. Das sogenannte geleit u. die Sicherheit auf d[en] Straß[en] ist jeder Staat seiner eigenen Ehre, Nuzzen u. der ihm obliegend[en] Sorge für die Polizei u. Criminaljustiz schuldig, desh[alb] wird dafür weder unter disem noch einem andern Nahm[en] mehr etwas entrichtet. [...]

h. *Monopolia* in D[eutschland] zu erteil[en] bleib[en] dem K[aiser] verbot[en]: auch werd[en] sämmtl[iche] R[eichs]glieder dergl[eichen] so wenig als mögl[ich] ist erteilen, u. sich auf jede beschwerde ihrer Unterthan[en] darüber vor dem Rkg. stellen u. dess[en] Urt[e]il befolg[en]. [...]

(DV 6:) [IX.] Religionswesen:

Die schon subsistirende Religionsparität in Deutschland wird mit dem *jure eundi in partes* bestättiget [...].

Den R[eichs]ständen kommt das *jus reformandi* zu: Die herrschende Aufklärung wird hoffentl[ich] keinen mehr dahin treib[en], ein[en] Theil seiner Unterthan[en] geg[en] d[en] andern zu drükk[en], von den dienst[en] des Landes, dess[en] Bürger sie sind, auszuschließ[en], oder gar zum *emigrir[en]* zu nöthigen.

Die *mediaten* Stifter u. Klöster kann jeder Stand in s[einem] Land[e] aufheb[en], besonders die katholisch[en] u. die Ordensgeistl[ichen] entweder mit Pension[en] versehen, oder als Pfarrer anstellen, wenn sie dazu taug[en]. [...] Jeder Landesherr ist *summus episcopus* in seinen Staat[en] und wird die nöthige *consistoria* oder *collegia* für die verschiedenen Religionen von Leut[en] ihres Glaubens einrichten, auch die nöthige Einrichtung in der Hierarchie treff[en]. [...]

3. Ansätze einer sprachlichen Analyse

Neben einer textanalytischen Behandlung scheint die lexikalische Analyse und dabei vor allem die Feststellung wichtiger Formulierungsbausteine von besonderem Interesse zu sein. Aus der Menge lexikalisch aufschlussreicher Einheiten soll hier nur eine Auswahl vorgestellt werden, die sich ganz überwiegend auf die oben wiedergegebenen Teiltexte stützt. Nur in Ausnahmefällen werden zusätzliche Nachweise direkt aus den Handschriften angeführt. Die im Folgenden gebotenen Übersichten geben die Beispiele in orthogra-

fisch und grammatisch nach Lemmatisierungsprinzipien leicht normalisierter Fassung wieder. Über die Stellenhinweise lassen sich die Originalbelege bequem verifizieren. Unsinnig wäre es, bei einer so schmalen Textbasis auf die Jagd nach Frühbelegen oder solitären Wortverwendungen zu gehen. Stattdessen soll hier auf die hohe Dichte von Bezeichnungen interessanter staatsrechtlicher und politisch relevanter Bezeichnungen hingewiesen werden. Viele der von Kaerner gebrauchten lexikalischen Einheiten und Kombinationen sind uns in ihrer historischen Referenz seit dem Untergang des alten Reichs fremd geworden und doch bezeichnen sie nicht ganz selten politische Relationen, die uns merkwürdig modern anmuten und die heutige Sprache und Denkweise der Politik als Fortsetzung eines recht stabilen Erbes ausweisen.

3.1 Namen von Ländern und Bezeichnungen für Landesherrschaften

Die Namenwelt des Textes ist, wie nicht anders zu erwarten, europabezogen. Neben dem Namen des Kontinents selbst, der durchaus schon als politischer Begriff gemeint ist (*Europa* AS 1; 2), wird die Gruppe der Krieg führenden europäischen Mächte genannt: *Dänemark* (*Dennemark* AS 5; PF 4), *Deutschland* (AS 1; 2; 3 usw.), *England* (AS 1); *Frankreich* (AS 2; PF 1; 4), *Österreich* (AS 1; 2; 3; usw.), *Preußen* (AS 2; 3; 4; PF 4) und *Russland* (AS 3), dazu die französisch bestimmten Umgründungen *Batavische* (PF 4) und *Helvetische Republik* (PF 3; 4) für die Vereinigten Niederlande und die Schweiz, dazu schließlich auch der Name des von Kaerner propagierten Pufferstaates *Austrasien* (AS 4; PF 3; 4; DV 5). Außerdem werden viele der deutschen Teilstaaten aufgeführt, darunter vor allem die von Kaerner neu gefasste Gruppe der Kurfürstentümer *Kurböhmen*, *Kurbrandenburg*, *Kurfranken*, *Kurhannover*, *Kurhessen*, *Kurpfalz* und *Kurwürtenberg* (alle DV 1). Zusätzlich begegnen aber auch noch die bei Kaerner nicht mehr wahlberechtigten, also ihrer Kurwürde entkleideten Fürstentümer *Kurbraunschweig* (DV 2) und *Kursachsen* (DV 1). Näher eingegangen sei auf die Namen *Austrasien* und *Deutschland*.

3.1.1 *Austrasien*

Um das Interesse Frankreichs am Konstrukt eines Großfürstentums Austrasien zu wecken, entwarf Kaerner eine historische und eine politische Moti-

vation. Die historische zeigt sich in der Namenwahl: *Austrasien* hieß das Kernland der frühen Frankenkönige zwischen Tournai, Arras und Cambrai im Westen und Köln, Mainz, Trier und Metz im Osten. Das andere alte Teilreich Neustrien mit Paris, Chartres, Orleans (das vorfränkische Königreich des Syagrius) schloss sich im Westen an. Dieses Austrasien der Frankenkönige von Chlodwig bis Pippin aus dem 6. bis 8. Jahrhundert sollte der Namenpate des teilweise gebietsgleichen im Ganzen aber etwas südlicher gelegenen, neuen Zweibrücker Großfürstentums werden. Die politische Begründung ist nicht weniger geschickt: Die von Frankreich bisher angestrebte Rheingrenze sei für Frankreichs Sicherheit weniger günstig als ein Pufferstaat – und den Deutschen am Rhein fehle überdies die nötige Reife zu Staatsbürgern der französischen Republik. Dass Maximilian Joseph, der Herzog von Pfalz-Zweibrücken, gegen die Aussicht, die französische Besatzungsmacht friedlich loszuwerden, (fast) souveräner Großfürst von Austrasien zu sein, gleichzeitig aber – als Erbe der Kurpfalz im Besitz der Kurwürde – einer der wichtigsten Reichsfürsten zu bleiben, nichts einzuwenden haben werde, durfte der Landschreiber Kaerner voraussetzen.

3.1.2 *Deutschland*

Auf die komplizierte Geschichte der Territorial- und Staatsbezeichnung *Deutschland* werfen die Texte Kaerners ein bezeichnendes Licht. Hören wir aber zuerst zwei andere Zeitzeugen. Wir wissen schon aus Hegels Verfassungsschrift, die er nach der Besetzung der linksrheinischen Gebiete durch Frankreich und den darauf folgenden Verhandlungen zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich in Rastatt (November 1797 bis April 1799) schrieb, wie schwer die Inhalte der Namenwörter 'Deutsches Reich' und 'Deutschland' zu fassen waren und wie mühsam es deshalb oft ist, heute im Einzelfall zu bestimmen, ob auch Österreich jeweils gedanklich eingeschlossen oder ausgegrenzt war. Bei Hegel heißt es z.B.: „Die Verhältnisse Österreichs mit Deutschland schreiben sich aus alten Zeiten her" (1985, S. 564). Hier sind Deutschland und Österreich als zwar verbundene, aber eher parallele, je für sich und unabhängig bestimmbare Entitäten gedacht. Viel häufiger begegnen bei Hegel allerdings Formulierungen, die Österreich als Teil Deutschlands verstehen und deshalb nicht gesondert erwähnen, z.B.: „Frankreich als Staat und Deutschland als Staat" (1985, S. 548) oder: „Es haben sich im letzten Kriege vier politische Systeme in Deutschland gezeigt: das

eine das österreichische, das andere, das kaiserliche, [das dritte] das neutrale, das vierte, das preußische" (1985, S. 560). Doch auch bei gesonderter Erwähnung kann die Einordnung Österreichs als Teil Deutschlands deutlich bleiben: „Dessenungeachtet bleibt Österreich übermächtig in Deutschland" (1985, S. 571). Gerade im Rückblick auf die Koalitionskriege gegen Frankreich sieht Hegel also nicht nur Österreich durchaus noch als Teil des Reichs, sondern er gebraucht auch 'Deutsches Reich' und 'Deutschland' weitgehend synonym: „Sollte das politische Resultat des verderblichen Krieges, den das Deutsche Reich mit Frankreich zu führen hatte, für Deutschland kein anderes sein, als daß einige seiner schönsten Länder [...] ihm entrissen, zur Entschädigung der dadurch verlierenden Fürsten ihre geistlichen Mitstände vernichtet werden [...]?" (1985, S. 451). Karl Otmar von Aretin betont deshalb mit Recht das Festhalten Hegels am Ordnungssystem und hierarchischen Aufbau des Reichs (Aretin 1997, S. 504 und 623), geht dann aber so weit, zu sagen: „Die Rechtsordnung des Reiches lebte schon in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts nur noch in den Überlegungen seiner Theoretiker" (Aretin 1997, S. 487). Das ist wohl etwas zu pointiert, denn gerade die deutsch-französischen Kriegszüge der 90er-Jahre zeigten nicht nur die deutschen Einzelstaaten, sondern auch die wichtigste Institution des Reichs, den Reichstag, in lebhafter Aktion, von der Billigung der Kriegssteuern ('Römermonate') über die Auswahl der Oberbefehlshaber der Reichstruppen bis zur Vorbereitung der Friedensverträge. Und die Rechtsordnung des Reichs im engeren Sinne, die durch das Reichskammergericht gewährleistet wurde, funktionierte nie so gut wie unmittelbar vor dessen Auflösung: „in den letzten Jahren vor 1806 wurden alle Eingänge aufgearbeitet und jährlich über 100 Urteile verkündet" (Smend 1965, S. 240). Die Einbeziehung Österreichs in den Gesamtbegriff 'Deutschland' ist auch bei Staatsrechtlern der Spätzeit des alten Reichs eben aus rechtlichen Gründen noch selbstverständlich: „nach Verlust des burgundischen Kreises bestehen noch neun Kreise, in welche ganz Teutschland eingetheilt ist, nämlich 1) der kurrheinische, 2) der österreichische, 3) fränkische [...]" (Gönner 1804, S. 54). Dass auch die Politiker des alten Reichs nach dessen Ende unter neuen Bedingungen im Banne des alten Ländernamens blieben, zeigt die Präambel der Bundesakte vom 8. Juni 1818: „Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands [...] sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen" (Klüber 1830, S. 142). Auch die Präzisierung der Bundesakte durch die Wiener Schluss-Akte vom 15. Mai 1820 bleibt bei der alten Terminologie,

inzwischen in der modernen Schreibweise: „Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, [...] überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften [...]“ (ebd., S. 188).

Bei Kaerner nun begegnen (1) in Übereinstimmung mit dem Wortgebrauch seiner Zeit Formulierungen, in denen Deutschland als Ganzes unter Einschluss Österreichs gemeint ist: „Die Republik Frankreich [...] muß [...] die Völker Deutschlands glüklicher durch bessere Verfassungen zu machen suchen“ (AS 2); „das Stück Deutschlands welches [unter Einschluss der österreichischen Niederlande] von der Gränze des Elsasses an biß an die Batavische Gränze an dem linken Ufer des Rheines liegt“ (PF 1); „In ganz Deutschland wird [...] nur 1. Tribunal bleiben, nemlich das Reichskammergericht [...]. Der Reichshofrath [in Wien] hat sich aller Erkenntnisse in Prozeßsach[en] zu enthalt[en] (DV 4). Es gibt (2) eine ganze Anzahl von Formulierungen, die den scharfen Interessenkonflikt der Einzelstaaten innerhalb Deutschlands ansprechen: „Meines Erachtens ist bei diesem Frieden dahin zu sehen [...] daß das Haus Österreich gedemüthiget [...], sein Einfluß in Deutschland [...] geschwächt [...], besonders [...] das Hauß Preussen möglichst *arrondirt* und verstärkt werde, um nicht bloß in Deutschland gegen Österreich, sondern auch im Norden [...] gegen Rußland und Österreich das Gegengewicht zu machen“ (AS 3). Schon dieser Beleg zeigt, dass Österreich und Preußen als Konkurrenzmächte sowohl innerhalb wie außerhalb Deutschlands gesehen wurden. Diese Sicht konnte – wiederum in Übereinstimmung mit der Sprache der Zeit – bis zu Formulierungen führen, die (3) Deutschland und Österreich als unvereinte, getrennte Mächte sehen: „die fürchterliche Koalition [sei jetzt] so zertrümmert, daß nur noch Österreich und ein kleiner Theil von Deutschland nebst England die Waffen gegen die Republik gebrauchen“ (AS 1) oder „Austrasien [...] zwischen sich [Frankreich], Deutschland, Österreich und Preussen“ (AS 4). Der letzte Beleg zeigt – wie schon andere weiter oben – dass die Einbeziehung Preußens in den Begriff ‘Deutschland’ ganz ähnliche, sachliche und semantische Probleme aufweist.

3.1.3 Bezeichnungen für Organisationsformen und Träger von Landesherrschaften

Die Mehrzahl der in Kaerners Texten begegnenden Herrschaftsbezeichnungen zeigt keine semantischen Schwierigkeiten. Der Reihe der Landesherren gelten in den zitierten Textausschnitten die Beziehungen *Fürst* (AS 4; AS 5; DV 1 u.ö.), *Großfürst* (PF 3; DV 5); *Herzog* (AS 4; PF 3; DV 2), *Kurfürst* (AS 4; PF 4, DV 1 u.ö.), *König* (Überschrift 2.2; PF 2) und *Kaiser* (DV 1; DV 4; DV 5). Dabei kann vor allem der Titel *Fürst* Individualbezeichnung sein (*dem Fürsten von Oranien*, s. Überschrift 2.2) oder generalisierend auf Gruppen deutscher Landesherren bezogen werden (*die Landeshoheit der weltlichen Fürsten und Stände*, AS 5). Deshalb tritt gerade *Fürst* auch mit determinierenden Zusätzen auf: *Erbfürst* (AS 5; 6), *Reichsfürst* (AS 5; 6), *Wahlfürst* (AS 6). Weitere Bezeichnungen bieten insbesondere die hier nicht wiedergegebenen Entschädigungslisten. Nur vereinzelt begegnet *Landesherr* als Oberbegriff aller Territorialherren: *Jeder Landesherr ist summus episcopus* (DV 5; vgl. DV 6). Neben die Personentitel treten die Bezeichnungen institutionell gefasster Träger der Territorialrechte: *Stand* (*die* [...] *durch den Verlust ihrer Lande am linken Rheinufer geschmälerte Stände des Reichs*, PF 1; vgl. AS 5; PF 4; DV 6); *Reichsstand* (*Unterthanen eines Reichsstandes*, DV 5; vgl. AS 6; PF 4; DV 6) und unter dem Aspekt der Mitwirkung aller reichsunmittelbaren Territorialherren an den Reichsgeschäften vereinzelt: *Reichsglied* (*sämmtliche Reichsglieder* DV 5).

Etwas interessanter ist die Palette der Bezeichnungen für Staatsformen und feudale Herrschaften. Frankreich erscheint meist als *Fränkische Republik* (AS 3; PF 1 u.ö.), seltener als *Republik Frankreich* (AS 2), relativ oft aber prägnant als *die Republik* (z.B.: *die Freundschaft der Republik*, AS 5; *das Hauß Preußen* [...] *als natürlicher Verbündeter der Republik*, AS 3; *die Waffen gegen die Republik gebrauchen*, AS 1). Die übrigen Republiken erhalten immer differenzierende Zusätze: *Batavische Republik* (PF, Überschrift 2.2), *Helvetische Republik* (ebd.). An die Stelle der Republik kann auch die Nation treten, prägnant: *ehrenvoll für die Nation* (AS 3), aber auch: *fränkische Nation* (AS 1) und – im seltenen Austausch für *fränkisch* –: *französische Nation* (AS 1). Auf der anderen Seite gelten die Gliederungen der Feudalordnung: Das *deutsche Reich* (AS 2; 4; PF 1; DV 1), seltener prägnant *das Reich* (*den* [...] *Ständen des Reiches*, PF 1), gliedert sich unter territorialen

Aspekten in eine Vielzahl geistlicher und weltlicher Herrschaften, die in den Entschädigungslisten als Kurfürstentümer (in der Regel präzise als *Kurböhmen, Kurfranken, Kurhessen* usw.), Fürstentümer, Herzogtümer, Grafschaften, Bistümer, Reichsstifte usw. aufgeführt werden. Dazu parallel gliedert sich das Feudalsystem sozusagen familiär in die Häuser der Herrschenden: *das Hauß Österreich* (AS 3; 2; 4), *das Hauß Preussen* (AS 3) oder *die fürstliche Häußer von Sachsen, Wolfenbüttel, Darmstadt, Münster, Baden und Oranien* (PF 4). Hier werden allerdings generell nicht die genealogischen Familien der Habsburger, Hohenzollern usw. genannt, sondern Ländernamen (und Städtenamen in der Funktion von Ländernamen). Rein rechtlichen Charakter haben Bezeichnungen wie *Erbstaat* (*die österreichische Erbstaaten*, AS Hs. Bl. 19) oder *Wahlreich* (*Deutschland bleibt ein Wahlreich*, DV 1). Ein Terminus der Militär- und Justizverwaltung schon des alten Reichs ist der *Kreis* (*das deutsche Reich bestehet künftig aus 7. Kreißen*, DV 2; vgl. PF 1; *Auch werden die Kreiße die Transportkosten* [des Reichskammergerichts] *von Wezlar nach Schweinfurt* [...] *übernehmen*, DV 4). Auch der im späten 19. und im 20. Jahrhundert wiederbelebte Terminus *Reichslande* begegnet in Kaerners 'Plan des Friedens' (PF 1; 3). Interessant wird es beim Staats- und Volksbegriff. Wir finden nebeneinander: *das deutsche Volk* (AS 3; 6) bzw. *den Dank des deutschen Volkes* (AS 6) und *die Völker Deutschlands* (AS 2) und dürfen daraus wohl ableiten, dass eine Hypostasierung der Einheitsidee rechtsrheinisch noch nicht vollzogen war. Dasselbe gilt für den Staatsbegriff, der sich noch keineswegs auf das 'Reich' bezieht, sondern auf seine Glieder: *in den Staaten der deutschen katholischen Geistlichen Reichsstände* (AS 5); *die Sicherheit auf den Straßen ist jeder* [deutsche] *Staat seiner eigenen Ehre* [...] *schuldig* (DV 5). Und auch der einzelne 'Reichsstand' herrscht nicht über einen Staat, sondern über ein Mehrfaches: *Jeder Landesherr ist summus episcopus in seinen Staaten* (DV 6). Derartiger pluralischer Gebrauch – möglicherweise eine Nachwirkung des Zusammenhangs der Wortgeschichte mit der älteren Entwicklung im Niederländischen – ist im DWB (X, II, 1 [1919] 282, vgl. 279) für Schiller, Adelung und Campe bezeugt. Staatsrechtlich war die Rede vom Staat oder den Staaten des Deutschen Reichs in Kaerners Zeit widersprüchlich, und zwar so sehr, dass wir bei ein- und demselben Staatsrechtler einander widersprechende Auskünfte erhalten: *Teutschland als ein aus mehreren Staaten zusammengesetzter Körper* (Gönner 1804, S. 4) und: *So verschieden auch die Theile des teutschen Staatskörpers* [...]

sind, so beweisen doch überwiegende Gründe, dass Teutschland rechtlich ein Staat, kein System föderirter Staaten sei (ebd., S. 94).

3.2 Alte und neue Formulierungen für öffentliche Angelegenheiten

3.2.1 Personenbezeichnungen

Zunächst das einfachere Problem: Der Blick auf die politisch Handelnden lässt neben den schon erwähnten verschiedenen Gruppen der Landesherren, ihren Reichsämtern (s. DV 1) und den höheren militärischen Funktionen (die allerdings vor allem in den hier nicht wiedergegebenen Texten zur Militärreform in DV behandelt sind) nur wenige andere Amtsträger erkennen: *Gesandte* (PF 4), den *Hauptheerführer* (PF 3) oder den *Reichspfenningmeister* (DV 3) und die Vertreter der Justiz: *Kammerrichter, Präsidenten, Assessoren* (DV 4). Der vor allem in ihren Spitzen doch reich differenzierten Gruppe der Herrschaftsträger steht die im Ganzen eher selten erwähnte Masse der Beherrschten gegenüber: *Bürger* (DV 6), *Einwohner* (PF 2), *Leute* (DV 6) und – am häufigsten genannt – *Untertanen* (AS 6; DV 5; 6), oder – nach der Einziehung zum Militär – *Mann zu Fuß* (PF 4) bzw. *Reiter* (PF 4). Dieses ungleichmäßige Vorkommen differenzierter Bezeichnungen erklärt sich leicht aus der Anlage der Texte: Bei der Darstellung von Pflichten und Rechten der Staatsverwaltung bleibt der Blick auf den Bürger in den Entwürfen von Verfassung und Friedensvertrag unspezifisch und erschöpft sich in der Regel in allgemeinen Aussagen.

3.2.2 Kollokationen

Interessanter ist die Ausbildung formelhafter Ausdrücke staatlichen Handelns. Sie gehören zum öffentlichen Sprachgebrauch und sind zwar teilweise eng an die gegebenen autoritären Ordnungsverhältnisse gebunden, bilden im Ganzen aber doch eine wichtige Grundlage auch für die neuere Entwicklung des öffentlichen Redens über öffentliche Angelegenheiten, in denen der Staatsbürger keine bloße Verhandlungsmasse mehr ist. Die Lektüre der oben wiedergegebenen Texte führt beim heutigen Leser sehr wahrscheinlich zu komplexen Urteilen, in denen orthografische, lexikalische, formengrammatische und syntaktische Besonderheiten dieser Texte als zwar noch verständlich, aber in vieler Hinsicht altertümlich bewertet werden (orthografische

Besonderheiten werden auch im Folgenden allerdings vorsichtig normalisiert, die Originalschreibweisen lassen sich über die Stellenangaben leicht feststellen). Zerlegt man die Texte in ihre Textbausteine, knapp gefasste Kollokationen, und nennt zuerst Substantivgruppen, so fallen naturgemäß zahlreiche Formulierungen auf, die unserer Gegenwartssprache aus sprachlichen, aber auch aus sachlichen Gründen fremd geworden sind oder die heute nur in neueren Varianten begegnen. So sprechen wir nicht mehr von *Hebung der Anstände* (PF 4), *Beschwerden der Untertanen* (DV 5), *Oberherrlichkeit von Austrasien* (PF 3), *sukzessionsfähigen Leibeserben* (PF 3), *mitpazifizierenden Mächten* (PF 4); *widerspenstigen Reichsständen* (PF 3) oder *den Völkern Deutschlands* (AS 2). Eine Formulierung wie *standesgemäße Nachkommenschaft* (PF 3) schiene zwar noch möglich, wenn in der einschlägigen Presse über Fürstenhäuser berichtet wird, würde aber bei der Mehrzahl der Leser als Ironiesignal verstanden. Der *Verlust ihrer Lande* (PF 1) wäre verkehrssprachlich nur durch die Korrektur *Länder* zu normalisieren und *das allgemeine Beste der Menschheit* (AS 2) müsste durch das – ebenfalls schon bezeugte – *allgemeine Wohl* ersetzt werden. Brunner/Conze/Koselleck erwähnen die um die Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzende Sattelzeit, die sprachlich auf janusköpfige Weise mit ihrer Vergangenheit und ihrer Zukunft verbunden sei (Bd. 1, 1972, S. XV). Auch wenn eine solche Charakterisierung mehr oder weniger auf jede irgendwie 'mittlere' Epoche zutrifft, soll hier noch einmal auf das bis heute bewahrte sprachliche Erbe des späten 18. Jahrhunderts aufmerksam gemacht werden, ein Erbe, das sich nicht nur in der literarischen Hochsprache der klassischen Periode, sondern auch in der Sprache der Politik, der Verwaltung, der Wirtschaft und sogar der Justiz zeigt. Beispiele aus den Texten Kaerners sind leicht zu finden. Genannt seien, wenn auch ohne Rücksicht auf einige leichte semantische Verschiebungen, der *Dank des deutschen Volkes* (AS 6), *ganz Deutschland* (DV 4), *Garanten des Friedens* (PF 4), *Geist der Zeiten* (PF 1), *eingekommene Gelder* (DV 4), *politische Geschäfte* (PF 3), *höchste Instanz* (PF 4), *blühendes Land* (AS 6), *laufende Prozesssachen* (PF 1), *Rechte und Ansprüche* (PF 1), *politische* [*Reichs-*]*Angelegenheiten* (DV 4), *Sicherheit auf den Straßen* (DV 5), *Sorge für die Polizei* (DV 5), *die Stimmung der Völker* (AS 6), *das allgemeine Wohl* (PF 1), *natürlicher Verbündeter* (AS 3), *gerichtliches Verfahren* (DV 4), *errungene Vorteile* (AS 2), *Vorteile für die Zukunft* (AS 6). Unter diesen Kollokationen sind einige alt bezeugte und mit Hilfe des DWB unter den entsprechenden Stichwörtern in Artikeln unterschiedlicher Qualität auch als

alt nachweisbare, so das *allgemeine Wohl* (schon bei Albrecht von Haller), *ganz Deutschland* (die Rede von *ganz Israel*, dem *ganzen Land*, der *ganzen Erde*, der *ganzen Welt* ist durch die Lutherbibel populär geworden), *Geist der Zeiten* (Herder) oder *gerichtliches Verfahren* (z.B. bei Wieland). Die Mehrzahl der aufgeführten Formeln lässt sich allerdings mit FWB und DWB (Erstausgabe und Neubearbeitung) bisher nicht vor Kaerner nachweisen. Dabei ist zu bedenken, dass die historische Darstellung von Wortgruppen im DWB zwar vielfach geleistet wird, aber als Regelleistung nicht erwartet werden darf. Wir wissen also nicht, wie es um die historische Ableitung von Formeln wie *blühendes Land*, *natürlicher Verbündeter*, *politische Angelegenheiten* oder *Sicherheit auf den Straßen* vor Kaerner steht.

Es ist eben nicht nur die Sprache der 1848er, die gewiss wichtige Sprache der erwachenden deutschen Demokratie, die noch unser heutiges Reden und Schreiben über öffentliche Angelegenheiten prägt. Es sind vielmehr in ganz erheblichem Umfang auch die Formulierungstraditionen des 1806 unter dem Druck Napoleons durch Kaiser Franz II. aufgelösten alten Reichs, die sich bis in den Sprachgebrauch seiner heutigen Nachfolgestaaten hinein fortsetzen. Namen, Bezeichnungen und in gewissem Umfang auch die Gebrauchsregeln grammatischer Strukturen ändern sich spürbar im Verlauf weniger Generationen. Trotzdem sichern die verbleibenden – in der Regel großen – Übereinstimmungen über Generationsgrenzen und wechselnde politische Systeme hinweg zumindest Grundanforderungen an die Verständlichkeit der Texte und an die Stabilität unseres Sprachgebrauchs. Traditionen des Formulierens fördern die Bereitschaft, das sprachlich gefasste politische Erbe der Vorgängergenerationen zu verstehen und zu befragen, es zu bewerten, zu übernehmen oder zu verwerfen.

Unter den tradierten Kollokationen sind verbale Fügungen besonders wichtig. Auch hier sei zunächst auf einige heute (teilweise erst im 20. Jahrhundert) ungebräuchlich gewordene Formulierungen hingewiesen (einfache *-ung*-Bildungen, wie *Abkürzung der Prozesse*, sind hier in der Regel in Infinitivkonstruktionen, wie *Prozesse abkürzen*, transformiert): *Prozesse abtun* (DV 4); *Hauptzölle anlegen* (DV 5); *jmdn von den Diensten seines Landes ausschließen* (DV 6); *Römermonate* ['Kriegssteuern'] *ausschreiben, erlegen, hinterlegen* (DV 3); *Elend und Drangsal ausstehen* (PF 2); *einen Teil der Untertanen gegen den anderen drücken* (DV 6); *das deutsche Volk drücken*

(AS 6); *sich der Erkenntnisse* ['Rechtsentscheidungen'] *enthalten* (DV 4); *der Regierung entsagen* (PF 3); *Handelswaren außer den Staaten führen* ['exportieren'] (DV 5); *gegen Österreich das Gegengewicht machen* (AS 3); [mit Truppen] *ins Feld rücken* (PF 4); *die Stände des Reichs schmälern* (PF 1); *sich auf jede Beschwerde* [vor Gericht] *stellen* (DV 5); *dem Blutvergießen ein Ziel stellen* (AS 2); *die Reichsunmittelbarkeit verlieren* (AS 5); *die Krönung verrichten* (DV 1); *Anmaßungen widerstehen* (AS 5) usw.

Beeindruckender sind auch hier die so massiv nicht erwarteten Zeugnisse der Kontinuität des Sprachgebrauchs. Dazu gehören Kollokationen wie: *Prozesse abkürzen* (DV 4); *Waren außerhalb* [eines Landes] *absetzen* (DV 5); *ein Gebiet abtreten* (PF 1); *Geistliche als Pfarrer anstellen* (DV 6); *laufende Ausgaben bestreiten* (DV 2); *Entschädigung bezahlen* (PF 1); *die Besoldung einbehalten* (DV 4); [sich] *ganz Deutschland einverleiben* (AS 6); *Mitglieder* [eines Gerichts] *entlassen* (DV 4); *Streitigkeiten entscheiden* (PF 4); *einen Verweis erhalten* (DV 4); *Zölle erheben* (DV 5); *einen Beitrag erhöhen* (DV 3); *Zollabgaben erleichtern* (DV 5); *Verlust erleiden* (PF 2); *Vorteile erringen* (AS 2); *Zutrauen erwerben* (AS 6); *Zollfreiheit genießen* (DV 5) [seinen Nachfolgern] *ein blühendes Land hinterlassen* (AS 6); *in einem Freistaat leben* (AS 6); *Völker glücklich machen* (AS 2); *die Regierung niederlegen* (AS 4); *auf den Dank des deutschen Volkes rechnen* (AS 6); *den Einfluss* [eines Landes] *in Deutschland schwächen* (AS 3); *Bürger eines Landes sein* (DV 6); *für die Zukunft sicherer sein* (AS 4); *zollfrei sein* (DV 5); *die Transportkosten übernehmen, vorschießen* (DV 4); *sich gegen jemanden verbünden* (AS 1); *Besitzungen und Rechte verlieren* (PF 3); *die Saar* [als Grenze] *verteidigen* (AS 4); *sich einem Gegner widersetzen* (AS 1); *den Zoll zurückbezahlen* (DV 5). Auch hier wissen wir nach der Beleglage in FWB und DWB bisher nicht, ob sich für Kaernersche Formulierungen wie *Prozesse abkürzen*, *Waren absetzen*, *ein Gebiet abtreten*, *laufende Ausgaben bestreiten*, *einen Verweis erhalten*, *einen Beitrag erhöhen* oder *die Transportkosten übernehmen* eine wesentlich ältere Gebrauchstradition nachweisen lässt.

Ohne Rücksicht auf einige heute ungewöhnliche *Friedens*-Komposita sei noch der politisch interessante Vorrat an *Friedens*-Formeln geschlossen vorgeführt: *authentische Auslegung der Friedenspunkte*; *einen Reichsstand zur Befolgung der Friedenspunkte zwingen*; *über die genaue Erfüllung der Friedensbedingnisse wachen*; *eine Friedensexekutionsarmee parat halten*; *bei*

Vollziehung des Friedens (alles PF 4); *bei Schließung des Friedens* (AS 6); *etwas gegen diesen Frieden vornehmen* (AS 5); *einem Land die Friedensbedingungen vorschreiben* (AS 2).

3.2.3 Fremdwortgebrauch

In Texten eines Juristen des alten Reichs darf eine Fülle inzwischen unverständlicher Fremdwörter erwartet werden, deshalb sei auch der Fremdwortgebrauch Kaerners kurz skizziert. Dem heutigen Leser (und den nichtjuristischen Zeitgenossen des Autors) fremd sind lateinische Wortgruppen wie *de mora* 'über die [Gründe der] Verzögerung' (DV 4); *in causis appellationis mediatorum* 'in Appellationsprozessen der nicht reichsunmittelbaren Stände' (DV 4); *in totum vel tantum* 'für das Ganze oder einen Teil' (DV 5); *ius eundi in partes* [sonst: *itio in partes*] 'das Recht, sich [als katholische oder evangelische Reichsstände] nicht überstimmen zu lassen' (DV 6); *ius reformandi* 'das Recht, [die Landeskirche] zu reformieren' (DV 6); *maiora visitationis* 'die Mehrheit der Visitationskommission' (DV 4); *per maiora* 'durch Mehrheit [der Stimmen]' (DV 1); *pro rata* 'für die Anteile' (DV 5); *summus episcopus* 'oberster Bischof' (DV 6); *tentamen amicabilis* 'Aussöhnungsversuch [der Rechtsparteien]' (DV 4). Derartige lateinische Einsprengsel sind bei Kaerner vor allem durch den Zwang zu eindeutigen, rechtsverbindlichen Aussagen motiviert, aber sie haben wohl auch eine ornamentale Funktion. Unter den übrigen Fremdwörtern fallen relativ wenige mit fremden Flexionsmorphemen auf, lateinische: *consistoria oder collegia* (DV 6); *im collegio* (DV 1); *monita* (DV 1); *monopolia* (DV 5); *unanimia* (DV 1) und französische: *livres* (PF 2); *souveraineté* (PF 1); *particuliers* (PF 2).

Der Anteil sonstiger schwerer verständlicher Fremdwörter dürfte kaum höher sein als in heutigen Fachtexten, z.B. die Verben *concerniren* 'betreffen' (DV 4); *placitiren* 'genehmigen' (DV 1); *promulgiren* 'verkünden' (DV 4); *reuniren* 'wieder vereinigen' (PF 1); *subsistiren* 'bestehen, fortdauern' (DVG) oder das Adjektiv *mediat* 'nicht reichsunmittelbar' (DVG) und das ursprünglich deutsche, aber latinisierte Rechtswort *Austrägal(instanz)* 'Schlichtungsinstanz' (DV 4).

Wiederum bedeutsamer als diese Gruppe erscheint die große Zahl überwiegend leicht verständlicher Fremdwörter, die eine stabile deutsche Gebrauchs-

tradition aufweisen, so die Verben: *arrondiren* (AS 3); *dediziren* (DV 4); *dirigiren* (DV 2); *disponiren* (PF 3); *emigriren* (DV 2); *existiren* (AS 3); *operiren* (PF 4); *pazifiziren* (PF 4); *proportioniren* (PF 4); *säkularisieren* (AS 5); die Adjektive *authentisch* (PF 4); *demokratisch* (AS 6); *enorm* (PF 4); *reell* (AS 6); *respektabel* (DV 3) und Substantive wie *Armee* (AS 1); *Assessor* (DV 4); *Energie* (AS 1); *Garant* (PF 4); *Instanz* (DV 4); *Transport(kosten)* (DV 4) oder *Tribunal* (DV 4). Unter den Substantiven fällt die starke Vertretung von lateinisch-romanischen Bildungen auf *-ion* auf: *Diversion* (AS 1); *Exekutionskongress*, *Friedensexekutionsarmee* (PF 4); *Kapitulation*, *Wahlkapitulation* (DV 1); *Koalition* (AS 1); *Operation* (AS 2); *Proposition* (DV 1); *Relation*, *Korrelation* (DV 1); *Sukzession* (PF 3); *Visitation* (DV 4).

Dank der Leistung des DFWB ist die Geschichte der geläufigen Fremdwörter im Allgemeinen heute recht gut fassbar. Unter den hier genannten Fremdwörtern Kaerners sind im DFWB nicht oder noch nicht behandelt die Verben *arrondiren*, *concerniren*, *emigriren* ([2]DWB bezeugt es im Deutschen seit 1633), *placetiren/placitiren* und *reuniren*; für *operiren* sind nur medizinische Belege genannt. Auch das Adjektiv *mediat* und die Substantive *Garant* und *Korrelation* sind im DFWB noch nicht behandelt, auch nicht die semantisch bis heute interessante *Friedensexekutionsarmee*. Aber auch für mehrere gut erarbeitete Wortgeschichten bietet Kaerners Sprachgebrauch zusätzliche anregende Varianten.

3. Schlussbemerkung

Auch wenn die Texte Kaerners hier nicht vollständig angeführt und ausgewertet werden konnten, mahnen sie uns zunächst einmal, Untersuchungen zur Ausprägung des Sprechens über öffentliche Angelegenheiten nicht auf das 19. und 20. Jahrhundert zu beschränken. Dabei sollten uns nicht nur Begriffsuntersuchungen interessieren, wie sie bei Brunner/Conze/Koselleck mit weiter historischer Perspektive und wichtigen Ergebnissen durchgeführt worden sind, und auch nicht nur die Entwicklungen der verkehrs- und literatursprachlichen Geltung der lexikalischen Elemente unseres Wortschatzes, wie sie in unseren großen und grundlegenden historischen Wörterbüchern dargestellt werden. Es geht vielmehr um klarere Einsichten in die Traditionen des Formulierens, um den Status, den formelhafte Wortkomplexe und ihre Variationen im Gebrauch der Sprache und in der historischen Ausbil-

dung dieses Gebrauchs haben. Denn Sätze und Texte sind großenteils nicht auf einfache Weise aus einzelnen Lexemen nach grammatischen Regeln gebildet. In seinen Textzusammenhängen und mit seinen lexikalischen Partnern gelangt das Wort zur Geltung. In tradierten Wortgruppen lebt es in bemerkenswerter Weise auch im Sprachgedächtnis des Sprechers und der Sprachgemeinschaft und wird auch so zum Gegenstand der Sprachgeschichte.

Und zur Sache: Kaerner hat Austrasien nicht durchsetzen können. Auch Kaerners Vorschlag einer Verfassung Deutschlands, einer Neuordnung der Rechtsverhältnisse, des Militärwesens und der Zölle kam zu früh. Aber die Idee, die deutschen Fürsten für ihre linksrheinischen Verluste durch die Säkularisierung des Besitzes ihrer geistlichen Brüder zu entschädigen und die Versorgung der Verlierer durch Ausgleichszahlungen zu sichern, wurde im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 Realität. Nur stand Kaerner mit diesem Vorschlag in den 90-er Jahren längst nicht allein (über frühe Säkularisationspläne deutscher Staaten, insbesondere Preußens, in diesem Jahrzehnt s. Aretin 1997, S. 407ff., 447ff., 454ff., 465f., 484). Deshalb wissen wir nicht, ob auch sein Anstoß und der Hof von Pfalz-Zweibrücken bei den frühen Verhandlungen über die Enteignung der geistlichen Landesherren eine Rolle spielten. Dass die Zweibrücker mit Paris geheime Verhandlungen führten, ist bezeugt. Der österreichische General Wurmser fand 1795 nach dem Einmarsch in Mannheim entsprechende Unterlagen, verhaftete einen pfalzbayerischen und einen Zweibrücker Minister und erpresste von der Stadt Mannheim eine Brandschatzung von 400 000 Gulden. Der Protest des Zweibrücker Herzogs vor dem Reichstag wurde von niemandem unterstützt (Aretin 1997, S. 448). 1799 aber wurde der Zweibrücker Herzog Maximilian Joseph als Nachfolger Carl Theodors Kurfürst von Bayern und gehörte mit dieser Würde zu den wenigen deutschen Fürsten, die den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 unter Federführung der Franzosen ausarbeiteten. 1806 wurde er mit Napoleons Hilfe erster König von Bayern. Was uns von Kaerner bleibt, sind seine Texte.

4. Literatur

Allgemeine deutsche Biographie. Hrsg. durch die historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Leipzig 1875-1912. 56 Bde. [= ADB].

Aretin, Karl Otmar v. (1997): Das Alte Reich 1648-1806. Bd. 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745-1806). Stuttgart.

Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hg.) (1972-1997): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. 7 Bde. u. Registerbde. Stuttgart.

Deutsches Fremdwörterbuch. Begonnen von Hans Schulz (A – K), fortgeführt von Otto Basler (L – Q), weitergeführt im Institut für Deutsche Sprache (R – Z). Straßburg (ab Bd. 2: Berlin) 1913-83. 6 Bde. Dass. 2. Aufl., völlig neu bearb. im Institut für Deutsche Sprache. Bd. 1ff. Berlin/New York. 1995ff. [= DFWB].

Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm (1854-1971): Deutsches Wörterbuch. 32 Bde. u. Quellenverzeichnis. Leipzig. [= DWB].

Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm (1983ff.): Deutsches Wörterbuch. Neubearbeitung. Bd. 1ff.: Leipzig (später Stuttgart). [= ^{2}DWB].

Frühneuhochdeutsches Wörterbuch (1989ff.): Hrsg. v. Robert R. Anderson, Ulrich Goebel, Oskar Reichmann. Bd. 1ff. Berlin/New York. [= FWB].

Gönner, Nicolaus Thäddäus (1804): Teutsches Staatsrecht. Landshut.

Grünert, Horst (1974): Sprache und Politik. Untersuchungen zum Sprachgebrauch der 'Paulskirche'. Berlin/New York.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1985): Die Verfassung Deutschlands (1800-1802). In: Ders.: Werke 1. Frühe Schriften. 20. Tsd. Frankfurt. (= Theorie Werkausgabe). S. 449-610.

Huber, Ernst Rudolf (Hg.) (1978): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850. 3., neu bearb. u. verm. Aufl. Berlin/Köln/Mainz.

Klüber, Johann Ludwig (Hg.) (1830): Quellen-Sammlung zu dem Oeffentlichen Recht des Teutschen Bundes. Erlangen. [Fotomech. Neudruck Leipzig 1970].

Sheehan, James J. (1994): Der Ausklang des alten Reiches. Ins Deutsche übertragen v. Karl Heinz Siber. Berlin. (= Propyläen Geschichte Deutschland 6).

Smend, Rudolf (1911): Das Reichskammergericht. Geschichte und Verfassung. Weimar. [Neudruck Aalen 1965].

Wagner, Wolfgang (Hg.) (1968): Das Staatsrecht des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. Eine Darstellung der Reichsverfassung gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Mit e. Vorw. v. Hermann Conrad. Karlsruhe.